



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Ehringshausen
Rathausstraße 23
35630 Ehringshausen

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2026;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug: 1. Finanzplanungserlass des HMdI vom 30. September 2025
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29. Januar 2026
3. Ihre Mails vom 2., 4. und 18. Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Mock,

Planungsprozesse sind selten einfach, aber kaum einmal waren sie so komplex und schwierig, wie in dieser Phase der strukturellen Krise der kommunalen Haushalte. Ich danke Ihnen dafür, dass dieser komplexe und schwierige Prozess der Gemeinde Ehringshausen im Blick auf den Haushalt 2026 gelungen ist und Sie den nur mir leicht Verzögerung im Blick auf die gesetzlichen Vorgaben den beschlossenen Haushalt übersandt haben. Alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise lagen mir vollständig am 18. Februar 2026 vor.

Gerade in krisenhaften Zeiten ist das Miteinander wichtig - auch und gerade das Miteinander der Städte und Gemeinden und der Landkreise. Darum bin ich Ihnen sehr dankbar, dass dieses Miteinander zwischen uns auf Augenhöhe und partnerschaftlich möglich ist und es Ihnen gelungen ist, einen Haushaltsplan aufzustellen, zu beraten und zu verabschieden.

Dr. Ulrich Keilmann hat dies in einem Beitrag im Behörden Spiegel vom November 2025 prägnant in folgende Worte gefasst: „*Am Ende steht eine einfache, aber erfolgreiche Erkenntnis. Je früher Kommunen und Aufsicht miteinander reden, desto stabiler werden die Haushalte. Der Erfolg liegt nicht in neuen Gesetzen oder Erlassen, sondern in Haltung und Prozessqualität. Kooperation fördert Verantwortung, Transparenz schafft Vertrauen, und Vertrauen ermöglicht Geschwindigkeit!*“

Ich danke Ihnen herzlich für die Fortsetzung der sehr guten und kollegialen Zusammenarbeit in diesem Sinne und freue mich, Ihnen die aufsichtsbehördliche Genehmigung (I.) ebenso wie die Haushaltsbegleitverfügung (II.) übersenden zu können.

Büro des Landrats
Kommunal- u. Finanzaufsicht

Datum

23. Februar 2026

Unser Zeichen:

10.1 - FA- 97a – 532008

Ansprechpartnerin:

Frau Schaffner

Telefon Durchwahl:

06441 407-2120

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: **D 2.2020**

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

irina.schaffner@lahn-dill-kreis.de

Ihre Mails vom

u.a. 18. Februar 2026

Ihre Zeichen:

ohne

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51

35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung (ABG) der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Ehringshausen

Büro des Landrats
- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **23. Februar 2026**
Mein Aktenzeichen: **10.1 – FA – 97a – 532008**
Ansprechpartnerin: **Frau Schaffner**

Gemäß den §§ 97, 97a und 102, 103, 105 und 106 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen aufgrund der Beschlussfassung vom 29. Januar 2026 folgende

Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2026

- a) zur Aufnahme von Liquiditätskrediten zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den §§ 105 und 106 HGO bis zu einem Höchstbetrag von
1.000.000 € (i. W.: eine Million Euro)
- b) des Höchstbetrags der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einem Betrag von
1.000.000 € (i. W.: eine Million Euro)
- c) des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 102 HGO in Höhe von
3.149.000 € (i. W.: drei Millionen einhundertneunundvierzigtausend Euro).

Die Haushaltssatzung 2026 beinhaltet darüber hinaus keine weiteren genehmigungsbedürftigen Aspekte und ist mit folgenden Auflagen verbunden:

Auflagen

1. Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung (inkl. HBV) ist den Gremien gemäß § 50 Abs.3 HGO in geeigneter Form zeitnah bekannt zu machen. Den Nachweis der Information und der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) bitte ich Sie bis zum **27. März 2026** zu übersenden.
2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **31. Mai 2026** zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind bis zum **20. Juni 2026** zu erfüllen.
3. An Ihrem qualifizierten und aussagekräftigen Berichtswesen inkl. Baukostenkontrolle im Sinne der Regelungen des § 28 GemHVO möchte ich gerne auch 2026 wieder teilhaben und bitte Sie daher um entsprechende Information **innerhalb von vier Wochen** nach dem jeweiligen Stichtag zu dem Sie den Gremien berichten.

Im Auftrag

Jochem
Verwaltungsobererrat





II. Haushaltsbegleitverfügung (HBV) Haushalt 2026

Der Würdigung des Haushalts 2026 stelle ich eine allgemeine Situationsanalyse und einen Rückblick voran. Darum ist es sinnvoll, dass die Gremien, die den Haushalt beraten und beschlossen haben und für den Vollzug Verantwortung tragen von dieser Begleitverfügung Kenntnis erhalten. Dies wird durch die Auflage 1 ebenso, wie die Information über die erforderliche Bekanntmachung (incl. ABG) sichergestellt.

1. Allgemeine Situationsanalyse

Der gesamte kommunale Bereich (Städte, Gemeinden und Landkreise) befindet sich in einer krisenhaften Situation, die partiell bereits jetzt, in jedem Fall aber perspektivisch ohne Änderungen der Aufgaben und der Finanzausstattung die Handlungsfähigkeit gefährdet. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat am 8. April 2025 in Schloss Bellevue beim "Demokratieforum Kommunalpolitik: Stadt- und Gemeinderäte – Engagiert vor Ort" relevanten Fragen diskutiert und insbesondere auf folgende Aspekte aufmerksam gemacht: *„Die Mütter und Väter des Grundgesetzes waren überzeugt, dass die Kommunen die Keimzellen der Demokratie sind – und dass ein demokratischer Staat deshalb auch demokratisch organisierte Kommunen braucht. (...). Gerade weil die Kommunen und ihre Räte so wichtig für Zusammenhalt und Demokratie sind, müssen Politik und Gesellschaft jedes Interesse, ich betone: jedes Interesse daran haben, sie handlungsfähig zu halten. Wenn Kommunen Spielräume für die Bewahrung eines lebenswerten Wohnumfeldes fehlen, wenn die Mittel fehlen für Sport- und Kulturangebote, dann richtet sich die Enttäuschung der Bürgerinnen und Bürger eben nicht nur an den örtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister, sondern die Enttäuschung weckt immer auch Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Demokratie überhaupt. (...) Deshalb: Kommunale Armut, die dauerhafte Überlastung der kommunalen Haushalte ist nicht allein ein kommunales Problem. Wo steigende Personalkosten, wachsende Sozialausgaben, bürokratische Vorgaben oder zusätzlich übertragene Aufgaben, wo all das die Gestaltungsfreiheit und die Gestaltungsfähigkeit der Kommunen immer weiter schrumpfen lassen, da ist eben der Kern der kommunalen Selbstverwaltung und auch die Zustimmung zur Demokratie berührt.“*

Auch aus diesem Grunde formuliert der Finanzplanungserlass des HMdLuS vom 30. September 2025 u.a. bewusst: *„Für die Aufsichtsbehörden ist die Handlungsfähigkeit der Kommunen von zentraler Bedeutung. Genehmigte Haushalte sind dafür essentiell. Die Aufsichtsbehörden werden im Rahmen der geltenden Gesetze weiterhin verstärkt darauf hinwirken, dass die Städte, Gemeinden und Landkreise auch in den folgenden schwierigen Haushaltsjahren zeitnah Genehmigungen erhalten können. Ermessens- und Handlungsspielräume haben die Aufsichtsbehörden zu nutzen, um im Einzelfall auch für unausgeglichene Haushalte eine Genehmigung unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen herbeizuführen, damit die Kommunen handlungsfähig bleiben. Dabei ist die individuelle Situation je Kommune genau in den Blick zu nehmen.“*

Dem haben wir gemeinsam und im Dialog Rechnung getragen und ich danke ausdrücklich für die frühzeitige Information und den Austausch zum Haushaltsentwurf.

2. Rückblick

Die Auflagen aus der ABG 2025 wurden sach- und fristgerecht erfüllt und auch die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte fristgerecht. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes wäre in 2025 aufgrund der Entwicklung des Haushaltsvollzug allein nicht zwingend notwendig gewesen. Es ist jedoch bei einigen größeren Maßnahmen aus verschiedenen Gründen nicht zu dem geplanten



Umsetzungsstand gekommen. Dies machte die Anpassung des Investitionsprogramms und der Verpflichtungsermächtigungen notwendig.

Im Plan-IST-Vergleich der letzten Jahre ergibt sich in vereinfachter Form für mich folgender Status:

Ergebnishaushalt		2022			2023 (Nachtrag)				2024 (Nachtrag)				2025 (Nachtrag)
		Plan in €	IST in €	Diff in €	NT in €	IST in €	IST in € 26.05.25	Diff in €	NT in €	IST in €	IST in € 15.12.25	Diff in €	NT in €
ordentlich	Ertrag	20.427.000	22.816.613	2.389.613	23.575.000	24.445.233	24.465.915	890.915	24.044.000	24.374.505	24.459.132	415.132	25.507.000
	Aufwand	21.535.500	21.130.812	- 404.688	23.163.109	22.374.106	23.403.756	- 240.647	24.913.000	25.005.956	25.122.565	209.565	27.563.000
	Saldo	- 1.108.500	1.685.801	2.794.301	411.891	2.071.127	1.062.159	650.268	- 869.000	- 631.451	- 663.433	205.567	- 2.056.000
Finanz-	Ertrag	30.000	42.522	12.522	120.000	142.572	142.572	22.572	227.000	222.382	222.382	- 4.618	142.000
	Aufwand	35.000	13.969	- 21.031	20.000	13.962	13.962	- 6.038	18.000	34.888	34.888	16.888	18.000
	Saldo	- 5.000	28.553	33.553	100.000	128.610	128.610	28.610	209.000	187.494	187.494	- 21.506	124.000
Zwischensumme		- 1.113.500	1.714.354	2.827.854	511.891	2.199.737	1.190.769	678.878	- 660.000	- 443.957	- 475.939	184.061	- 1.932.000
außerord.	Ertrag	-	127.879	127.879	250.000	532.203	532.196	282.196	50.000	54.729	54.729	4.729	12.000
	Aufwand	-	44.874	44.874	22.000	16.626	20.853	- 1.147	12.000	11.024	11.018	- 982	7.000
	Saldo	-	83.005	83.005	228.000	515.577	511.343	283.343	38.000	43.705	43.711	5.711	5.000
Ergebnishaushalt		- 1.113.500	1.797.359	2.910.859	739.891	2.715.314	1.702.112	962.221	- 622.000	- 400.252	- 432.228	189.772	- 1.927.000
Finanzhaushalt		2022			2023				2024				2025
		Plan in €	IST in €	Diff in €	NT in €	IST in €	IST in € 26.05.25	Diff in €	NT in €	IST in €	IST in € 15.12.25	Diff in €	NT in €
laufende	Einzahlungen	19.653.800	21.171.730	1.517.930	23.038.300	23.904.645	23.904.546	866.246	23.484.700	23.185.018	23.186.289	- 298.411	24.816.300
Verwaltungs-	Auszahlungen	19.680.500	19.055.210	- 625.290	20.859.600	20.209.623	20.190.177	- 669.423	22.900.200	22.667.460	22.674.114	- 226.086	23.970.400
tätigkeit	Saldo	- 26.700	2.116.520	2.143.220	2.178.700	3.695.022	3.714.369	1.535.669,0	584.500	517.558	512.175	- 72.325,0	845.900,0
ordentl. Tilgung		196.000	217.991	21.991	126.000	108.361	113.330	- 12.670	102.000	109.532	109.532	7.532	103.000
Fazit		- 222.700	1.898.529	2.121.229	2.052.700	3.586.661	3.601.039	1.548.339,0	482.500	408.026	402.643	- 79.857,0	742.900,0

Auch wenn in den letzten 10 Jahren der Planansatz im Ergebnishaushalt nicht immer positiv war, so ist es Ihnen bis auf 2024 immer gelungen ein positives Ergebnis zu erwirtschaften. Der Bericht gem. § 28 GemHVO zum Stichtag 31. August 2025, aber auch der Nachtragshaushalt 2025 zeigen jedoch, dass, aufgrund der aktuellen Entwicklungen und des Auseinanderklaffens der wachsenden Aufgaben und der finanziellen Alimentierung aus dem KFA, eine negative Trendwende droht.

Deutlicher wird diese Entwicklung noch bei der Betrachtung des sog. KASH- („Kommunales Auswertungssystem Hessen“) Wertes der Finanzstatusberichte:

Entwicklung der Finanzsituation															
Gemeinde Ehringshausen															
	maximal	2019		2020		2021		2022		2023		2024		2025	2026
KASH-Wert		Plan	IST	Plan	IST	Plan	IST	Plan	IST	Plan	IST	Plan	IST	Plan	Plan
Indikatoren															
ordentl Erg.	40	30	40	30	40	30	40	30	40	40	40	30	30	30	30
ordentl. Rücklage	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
FB aus Vorjahren	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Liquiditätsresrve	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Eigenkapital	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
überj. L-Kredite	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
VB Hessenkasse	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Ausgl. Finanzhaushalt	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	15
Summe	100	90	100	90	100	90	100	90	100	100	100	90	90	90	75

Im Hinblick auf die komplexen Rahmenbedingungen ist es umso beruhigender, wenn man weiß, mit welchen kumulierten Überschüssen aus Vorjahren zwecks Deckung möglicher Fehlbedarfe und Fehlerträge gerechnet werden kann.

Die Gemeinde Ehringshausen nimmt im Sinne von § 114 Abs. 1 HGO den Spitzenplatz bei den geprüften Jahresabschlüssen im Lahn-Dill-Kreis ein. Zurzeit wird der Jahresabschluss 2023 von der Abteilung Revision geprüft und im Anschluss soll auch die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 erfolgen. Ich stelle fest, dass aktuell kein Aufstellungs- und Prüfungsrückstand besteht. Der Stand der Vorlage und der Prüfung der Jahresabschlüsse wurde mit Vorlage des Haushalts nachgewiesen und auch von der Abteilung Revision am 15. Januar 2026 im Sinne der Vorgaben der Ziffer II. 4 des Finanzplanungserlasses 2026 bestätigt.



Die **Auflage 2** macht auf die sach- und zeitgerechte Aufstellung des Abschlusses 2025 ebenso aufmerksam, wie auch auf die damit einhergehenden Informationspflichten im Sinne von § 112 Abs. 5 HGO.

3. Würdigung Haushalt 2026

a) Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2026 entspricht inhaltlich und formell den Vorgaben des § 2 GemHVO und ist planerisch im engeren Sinne im reinen Blick auf das Jahr 2026 nicht ausgeglichen, kann aber durch Rücklagen, die in ausreichender Höhe vorhanden sind im Sinne von § 92 Abs.5 Nr.1 HGO ausgeglichen werden. Planmäßig werden sich die Rücklagen Ende 2026 trotz Inanspruchnahme auf solide 13,689 Mio. € belaufen. Dies lässt weiterhin einen Handlungsspielraum zu, soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass zukünftig schwere Zeiten auf die Gemeinde zukommen, wenn sich die Rahmenbedingungen nicht wesentlich verändern.

b) Liquidität

Die Gemeinde Ehringshausen verfügt über eine noch ausreichende ungebundene Liquidität, so dass sie die krisenhafte Situation im Vergleich zu vielen anderen Kommunen derzeit noch etwas „entspannter“ betrachten können. Es ist dennoch Vorsicht geboten, da die aktuellen Rahmenbedingungen und die gesamtwirtschaftliche Situation mittelfristig auch für die Liquidität der Gemeinde Gefahren darstellen könnten. Die Liquiditätsrücklage im Sinne von § 106 Abs.1 HGO wurde in ausreichender Höhe gebildet. Im Gegensatz zu den letzten vier Jahren, wurde für 2026 wieder ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite festgesetzt. Ich sehe dies als eine „Ausfallreserve“ an und gehe davon aus, dass die Inanspruchnahme nicht erforderlich werden wird. Sollte dies doch der Fall sein, so bitte ich um Ihre zeitnahe, schriftliche Information. Selbst in diesem Fall der Inanspruchnahme gehe ich dann aber bis zum 31.12. wieder von einer Rückführung auf Null aus.

c) Finanzhaushalt

Auch der Finanzhaushalt entspricht inhaltlich und formal den rechtlichen Vorgaben (§ 3 GemHVO). Der planerische Ausgleich des Finanzhaushalts gelingt Ihnen dieses Jahr, wenn auch sehr knapp. Mittelfristig könnte es beim Ausgleich des Finanzhaushalts jedoch problematisch werden. Ab spätestens 2028 könnte entsprechend der mittelfristigen Planung der Zahlungsmittelbestand negativ werden. Dies bedeutet, dass nicht nur keine ungebundene Liquidität mehr vorhanden sein wird, sondern auch die vorgeschriebene Rückführung der Liquiditätskredite zum Jahresende nicht mehr möglich wäre. Dies mahnt zur Vorsicht.

d) Investitionen und Verbindlichkeiten

Erstmals seit drei Jahren ist wieder geplant in 2026 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1 Mio. € aufzunehmen, um die anstehenden Maßnahmen durchführen zu können. Dazu kommen noch Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3,149 Mio. €.

Bezüglich des Themas „zeit- und sachgerechte Planung“ hat in 2025 das Land im Rahmen von Prüfungen einer Kommune aus einem Nachbarlandkreis ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Kommunen nach § 12 Abs. 1 GemHVO verpflichtet sind, vor der Beschlussfassung über Investitionen unter gegebenenfalls mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens aber einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln und dass diese Verpflichtung gerade im Verhältnis zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung besteht. Die



Kommunalaufsicht ist nicht verpflichtet, die Einhaltung von § 12 Abs. 1 GemHVO zu prüfen. Dies ist Aufgabe der Kommunen selbst und auch im eigenen Interesse der Kommunen. Die Frage der Wirtschaftlichkeit von zu finanzierenden Maßnahmen ist kein Prüfgegenstand bei der Darlehensvergabe, sondern nach § 92 Abs. 2 Satz 1 HGO bereits ein für die Kommune verpflichtender allgemeiner Haushaltsgrundsatz.

Die Wesentlichkeitsgrenzen haben Sie in der Haushaltssatzung bestimmt. Die Unterlagen im Sinne von § 12 GemHVO wurden vorgelegt. Die hohen Haushaltsreste aus den Vorjahren konnten nun auf 850.000 € runtergefahren werden. Das ist sehr lobenswert! Es darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Entwicklung den Nachtragshaushalten der letzten zwei Jahre überwiegend geschuldet ist. Aus verschiedenen Gründen ist bei einigen größeren Maßnahmen nicht zu dem geplanten Umsetzungsstand gekommen, so dass es die Anpassung des Investitionsprogramms und der Verpflichtungsermächtigungen notwendig machte. Gewiss kann es immer zu unvorhergesehenen Verzögerungen vor allem bei größeren Investitionsmaßnahmen kommen. Es kann aber auch ein Zeichen dafür sein, dass die Veranschlagung von Ansätzen nicht immer zeitgerecht erfolgte.

Eine Übersicht zur Priorisierung der größeren Investitionsmaßnahmen nach Ziffer II., Nr. 2f des Finanzplanungserlasses vom 30. September 2025 wurde vorgelegt. Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll diese Priorisierungsliste soweit zu ergänzen, dass die Liste neben den geplanten (umzusetzenden) Maßnahmen, auch die noch fortzusetzenden Maßnahmen aus Vorjahren enthält. Das wäre sicherlich ein sinnvolles Instrument, um sich intensiv damit auseinanderzusetzen, wofür nicht nur die finanziellen Mittel, sondern eben auch die Zeit zur Umsetzung vorhanden ist. Zu oft wird die tatsächlich vorhandene Manpower beim Beschließen vergessen. Ich habe durchaus Zweifel, ob die für 2026 und die Folgejahre geplanten Maßnahmen tatsächlich auch in diesem Umfang umgesetzt werden können. Dies könnte dann dazu führen, dass die Kostenberechnungen, die Sie derzeit der Entscheidung zur Veranschlagung zu Grunde legen, bei der verspäteten Realisierung nicht mehr zutreffend sind.

Auflage 3 soll die Teilhabe an dem sehr guten Berichtswesen der Gemeinde sicherstellen, und auch dazu beitragen, dass die vorhandene Baukostenkontrolle weiter manifestiert wird und dazu anregen, dass die geplanten Investitionen zukünftig weiterhin priorisiert werden, um die knappen Mittel, die zur Verfügung stehen, möglichst effizient zu nutzen. Ich gehe dabei davon aus, dass Sie in Ihr Berichtswesen 2026 auch im Sinne der Baukostenkontrolle die Maßnahmen integrieren, die in den Vorjahren veranschlagt waren, aber nicht bis Ende 2025 zur Umsetzung bzw. zum Abschluss gekommen sind.

4. Ausblick

Eine weiterhin relativ hohe Inflation zzgl. steigender Personalkosten zwingen zu einem strategischen Handeln. Es ist wichtiger denn je, dass geplante Maßnahmen möglichst zeitnah umgesetzt werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass Verzögerungen sich hier sehr schnell in Preissteigerungen wandeln können. Eine konsequente Steuerung der Mittel des Haushaltsplans ist daher unerlässlich. Gerade im Bereich der Baukosten haben sich in den letzten Jahren sehr hohe Preissteigerungen ergeben, die aktuell noch immer auf einem hohen Niveau liegen. Zukünftig wird es zudem steigende Anforderungen an Infrastruktur, Digitalisierung und Klimaschutz geben und die Kommune wird wohl Mittel in diesen Bereichen bereitstellen müssen. Daher halte ich auch an dieser Stelle eine Priorisierung von Investitionsmitteln für erforderlich.



Um auch zukünftig handlungsfähig zu bleiben und den steigenden Kosten und Aufgaben entgegenzutreten, ist es ratsam, gemeinsam mit anderen Kommunen verstärkt über interkommunale Zusammenarbeit nachzudenken. Gerade im Hinblick auf den demographischen Wandel und dem damit einhergehenden Rückgang der Bevölkerung bei der Mehrheit der Kommunen sollte nach Synergieeffekten zwischen den Kommunen gesucht werden. Insbesondere auch deswegen, da derzeit für mich eine wünschenswerte Aufgabenentlastung und/oder eine ausreichende Finanzierung aus dem KFA nicht absehbar ist.

Im November 2025 hat der Hessische Landtag beschlossen, 300 Mio. EUR Soforthilfe für die Jahre 2025 bzw. 2026 an die hessischen Kommunen auszuschütten. Diese Soforthilfe kann allerdings nichts daran ändern, dass eine strukturelle Unterversorgung der Kommunen vorliegt. Die Kommunen nehmen diese Hilfe zwar dankbar an, es ändert jedoch nachhaltig nichts an den Alltagsproblemen. Ob die erneut avisierte, wirkliche Neuregelung des KFA hieran etwas ändern wird, bleibt zu hoffen. Hoffnung ist hilfreich, aber Zweifel durchaus erlaubt.

Die finanzielle Situation der Gemeinde Ehringshausen ist aktuell noch als gut und solide zu bezeichnen. Dies beruht auf dem durchdachten und verantwortlichen Wirtschaften in der Vergangenheit.

Es gilt nun für alle, sich nicht auf diesen vergangenen Jahren auszuruhen, sondern konzentriert und diszipliniert in die Zukunft zu schauen. Dabei sollten auch bestehende Standards überprüft werden, um mögliche Einsparpotenziale zu identifizieren und diese dann auch konsequent umzusetzen. Bei Investitionsmaßnahmen sollte nach dem notwendigen Bedarf und der vorhandenen Manpower entschieden werden und nicht danach was sich einer Wünscht. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten und kann von uns auch nur bedingt beeinflusst werden.

Ich hoffe, dass unsere Zusammenarbeit weiterhin so respekt- und vertrauensvoll bleiben wird und danke Ihnen ausdrücklich und herzlich dafür!

Ich wünsche Ihnen alles Gute für den Vollzug des Haushaltes 2026.

Mit besten Grüßen

im Auftrag

Jochen
Verwaltungsoberrat



(Siegel)